

## Beitragsordnung

### 1. Beitragsregelung für die Mitglieder nach §3 Absatz 3 a der Satzung der Freien Waldorfschule Saar – Hunsrück e. V.

#### Warum Beitrag zur Eigenleistung?

Die Finanzierung der Waldorfschulen regelt sich im Saarland nach dem Privatschulgesetz. Danach werden dem Trägerverein nur ca. 70 % der laufenden Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) vom Land erstattet, die restlichen 30% müssen daher als Eigenleistung von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten (im Folgenden zusammengefaßt „Eltern“ der „Elterneigenschaft“ genannt) aufgebracht werden.

Aufgrund unseres sozialen Selbstverständnisses liegt der Beitragsordnung des Trägervereines das Prinzip des sozialen Ausgleichs zugrunde. Durch dieses soll allen Eltern, unabhängig von ihrer Einkommenssituation, der Zugang zu unserer Schule ermöglicht werden. Um die unterschiedliche Einkommenssituation der Elternschaft zu berücksichtigen und auch Kindern aus Elternhäusern mit geringerem Einkommen den Zugang zur Schule zu ermöglichen, hat sich die Schule im Sinne einer Solidargemeinschaft für ein einkommensabhängiges Schulgeld entschieden. Grundsätzlich darf sich jedoch niemand den finanziellen Verpflichtungen, die sich mit der Wahl einer Schule in freier Trägerschaft ergeben, entziehen.

Die Regeln für die Aufbringung der notwendigen Mittel zur Deckung der Schulbetriebskosten sind für alle Eltern gleich.

#### Wie wird die Beitragshöhe festgelegt?

Das Aufnahmegremium entscheidet aus pädagogischer Sicht über die Aufnahme der Kinder. Vor der Aufnahme erfolgt ein Beitragsgespräch mit den Eltern der aufzunehmenden Schüler. Ziel des Beitragsgesprächs ist es, das Bewusstsein der Eltern für die Bedeutung des Schulgeldes zu fördern, sie mit dem Verfahren zur Festlegung der Beitragshöhe vertraut zu machen und den Beitrag zur Eigenleistung fest zu vereinbaren, der den finanziellen Möglichkeiten der Eltern entspricht (Selbsteinschätzung).

#### ➤ *Regelmäßige, einkommensabhängige Beiträge*

Die Eltern erbringen durch regelmäßige, festgelegte Beiträge den Teil der laufenden Schulbetriebskosten, der nicht durch staatliche Zuschüsse ausgeglichen wird (Trägerkosten). Berechnungsgrundlage für den Beitrag ist der über den Haushaltsplan der Schule errechnete Bedarf.

Die Festlegung des Schulbeitrags erfolgt im Rahmen eines gemeinsamen Beitragsgesprächs mit Personen, die vom Vorstand des Trägervereines mit der Führung dieser Gespräche beauftragt sind (Beitragskreis).

Der vom jeweiligen Elternhaus aufzubringende monatliche Beitrag richtet sich nach dem Haushaltsnettoeinkommen. Dabei sind alle Einkünfte der Eltern zu berücksichtigen, also zusätzlich zu den Gehältern, Löhnen bzw. Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, Renten, Pensionen, Arbeitslosengeld/-hilfe, Sozialhilfe auch Einnahmen aus Mieten, Kapitalerträgen, nebenberuflichen Tätigkeiten, Unterhaltszahlungen, Kindergeld etc.. Bei in unterschiedlichen Haushalten lebenden Eltern wird das Haushaltsnettoeinkommen zusammengerechnet.

Die folgende Tabelle bildet den Rahmen für die einkommensbezogene Einschätzung:

Haushaltsnettoeinkommen in Euro	Schulbeitrag in Euro
bis 1.800,00	180,00
1.800,00 bis 2.000,00	180,00 – 200,00
2.000,00 bis 3.500,00	200,00 – 350,00
3.500,00 bis 4.500,00	350,00 – 450,00
ab 4.500,00	450,00 und offen nach oben

Waldorfschulen und Waldorfkindergärten arbeiten eng zusammen. Um Eltern zu entlasten, deren jüngere Kinder die Waldorfkindergärten Birkenfeld und St. Wendel besuchen, wird auf Antrag ein Betrag in Höhe von max. 100,00 Euro auf den Schulbeitrag angerechnet. Es ist jährlich eine Bestätigung des Kindergartens unaufgefordert von der Familie zu erbringen. Ist der Kindergartenbeitrag geringer als 100,00 Euro, wird der geringere Betrag in Ansatz gebracht. Wird keine jährliche Bestätigung vorgelegt, wird automatisch auf den unverminderten Schulbeitrag angepasst.

Kann im Beitragskreis keine Einigung über die Beitragshöhe erzielt werden, ist der Vorstand einzubeziehen. Dieser kann die Vorlage geeigneter Einkommensnachweise verlangen<sup>1</sup>.

Die jährliche Anpassung der Beitragsstaffel beschließt der Vorstand. Bei einer wesentlichen Veränderung der Haushaltslage, die eine Anpassung der Beitragsstaffel um mehr als 3% erforderlich macht, ist der Beschluss zur Wirksamkeit durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

➤ **Einmaliger, einkommensunabhängiger Beitrag**

Um den Erhalt der Substanz des Schulgebäudes und der Ausstattung mitzutragen und den Ersatz von Einrichtungsgegenständen zu ermöglichen, wird pro Haushalt ein Investitionsbeitrag in Höhe von einmalig 500,00 € bei Vertragsbeginn erhoben. Kautionen, die bis zum 31.07.2016 gezahlt wurden behalten ihren Status. Werden Kinder dieser Eltern nach dem 28.06.2023 eingeschult, wird die Kaution in einen Investitionsbeitrag in Höhe von 500,00 Euro angerechnet.

➤ **Härtefallregelung**

In begründeten und nachgewiesenen Härtefällen kann der Vorstand Stundung oder Ermäßigung des Schulbeitrags und/oder des Investitionsbeitrags in angemessener Höhe bewilligen. Solche Härteregelelungen sind zeitlich auf ein Jahr befristet.

Wird nicht spätestens vier Wochen vor Ablauf der Frist ein neues Beitragsgespräch von Seiten der Eltern beantragt, wird der Beitrag nach Ablauf der Frist auf den allgemeinen Durchschnittsbeitrag angehoben.

### Zahlungsmodalitäten

Fälligkeit und Zahlungsbeginn des Schulbeitrages ist der Schuljahresanfang. Ein Schuljahr beginnt, unabhängig von der Ferienzeit immer am 01.08. des laufenden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Bei Quereinsteigern während des laufenden Schuljahres ist dies der Zeitpunkt des Eintritts in die Schule. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag (12 Monate, unabhängig von Prüfungs- und Feri-

<sup>1</sup>Als geeignete Nachweise werden Einkommenssteuerbescheide, Gehaltsabrechnungen, Bescheide über den Bezug von Renten, Pensionen, Arbeitslosenunterstützungen, Sozialhilfe etc. angesehen.

enzeit). Er kann in monatlichen Raten, die mindestens 1/12 des Beitrags betragen und zum Monatsende fällig sind, entrichtet werden. Endet der Schulvertrag durch Kündigung der Eltern während des laufenden Schuljahres, bleibt die Verpflichtung zur vollständigen Zahlung des Jahresbeitrages bestehen. Bei einem unterjährigem Eintritt ist der Beitrag anteilmäßig zu entrichten.

➤ **Fälligkeit und Einzugsverfahren**

Das Schulgeld wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich im Lastschriftverfahren durch den Förderverein bei Fälligkeit eingezogen. Eine gesonderte Rechnung ergeht nicht.

➤ **Regelungen bei Zahlungsverzug**

Der Schulbeitrag ist eine Bringschuld. Wird von einem Elternhaus ein Beitrag rückgebucht, so ist gemäß § 288 BGB der Beitrag zuzüglich der Rücklastschriftgebühr mit 5 % über dem Basiszinsatz (kein Negativzinssatz) ab dem Tag der Rückbuchung zu verzinsen. Kommt das Elternhaus mit mehr als 3 Monatsbeiträgen oder bei jährlicher Zahlung mehr als 3 Monaten in Verzug, wird der Gesamtbetrag der Forderung per Mahnbescheid erhoben. Darüber hinaus kann der Vorstand den Schulvertrag kündigen.

Eine Wiederanmeldung des Kindes/der Kinder kann erst nach vollständiger Begleichung der Zahlungsrückstände erfolgen.

### Weitere Vereinbarungen

➤ **Änderungen / Vorlage / Sonstiges**

Änderungen in den Einkommensverhältnissen sind der Verwaltung unaufgefordert mitzuteilen.

### 2. Beitragsregelung für die Mitglieder nach §3 Absatz 3 b und c der Satzung des Waldorfschulvereins

➤ **Beginn, Ende, Zahlung**

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf das Datum der unterzeichneten Beitrittserklärung folgt. Sie gilt zunächst für **ein Jahr**. Danach ist eine schriftliche Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen zum Quartalsende möglich.

Ehepaare und Lebensgemeinschaften zahlen einen gemeinsamen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beruht auf einem Richtsatz, der für Einzelmitglieder 12,00 € und für Ehepaare und Lebensgemeinschaften 15,00 € monatlich beträgt. Er ist zum Monatsersten fällig.

Der Beitrag wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich im Lastschriftverfahren durch den Verein bei Fälligkeit eingezogen. Eine gesonderte Rechnung ergeht nicht. Bei Zahlungsverzug wird analog der Regelung zum Schulbeitrag verfahren.

### 3. In-Kraft-Treten

Diese geänderte Beitragsordnung tritt mit dem Änderungsdatum 28.06.2023 in Kraft.